

SATZUNG

vom 20. März 2012

zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Kempen über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) und des § 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV NW S. 122) in den z.Zt. gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 20. März 2012 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung der Stadt Kempen über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden die Worte „Der Stadtdirektor“ durch die Worte „Der Bürgermeister“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Angefangene Viertelstunden werden als ganze Viertelstunde berechnet.“
3. § 4 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Angefangene Viertelstunden werden als ganze Viertelstunde berechnet.“
4. Der Gebührentarif zur Satzung wird wie folgt geändert:
 1. Personalgebühr je Feuerwehrmann und je angefangene Viertelstunde 10,25 €
 - 1.2 Personalgebühr je Feuerwehrmann und je angefangene Viertelstunde für freiwillige Leistungen und Brandsicherheitswachen 2,00 €
 2. Fahrzeuggebühr je Fahrzeug und je angefangene Viertelstunde
 - a) Fahrzeuge über 7.500 kg Gesamtgewicht 24,00 €
 - b) Fahrzeuge bis 7.500 kg Gesamtgewicht 13,25 €

II.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung

nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 20.03.2012

gez.

(Rübo)
Bürgermeister